

Verordnung zum Schutze der Jugend 187

Verkauf und Genuß von Alkohol

§4

(1) An Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke verkauft oder zum Genuß in öffentlichen Lokalen oder Einrichtungen abgegeben werden. Darunter fallen nicht Biere mit einem Stammwürzegehalt bis zu 6%.

(2) Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren darf Alkohol nur in mäßigen Mengen verabfolgt werden. Erziehungspflichtige und Leiter oder Inhaber von Gaststätten haben darauf zu achten, daß Jugendliche nicht zu übermäßigem Alkoholgenuß verleitet werden oder sich betrinken.

Aufenthalt in Gaststätten

§5

(1) Leiter oder Inhaber von Gaststätten sind dafür verantwortlich, daß Kinder und Jugendliche sich nur bis 24 Uhr in ihren Räumen aufhalten.

(2) Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten nach 21 Uhr nur in Begleitung der Erziehungspflichtigen zu gestatten.

(3) Dies gilt nicht für die Einnahme von Speisen durch Kinder und Jugendliche, soweit sie sich auf Reisen befinden.

Aufenthalt in Vergnügungsparks

§6

(1) Bei öffentlichen Vergnügungen dürfen Veranstalter und Schausteller auf ihren Plätzen und in ihren Einrichtungen Kindern und Jugendlichen nur bis 24 Uhr den Aufenthalt gestatten.

(2) Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt nach 21 Uhr nur in Begleitung der Erziehungspflichtigen zu gestatten.